

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Wild (fraktionslos)**

vom 20. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2019)

zum Thema:

**Halal-Schlachtungen**

und **Antwort** vom 13. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Andreas Wild (fraktionslos)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 728  
vom 20. November 2019  
über Halal-Schlachtungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen in Teilen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter und das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) um Sachstandsmitteilung gebeten. Die Rückmeldungen der Bezirksämter sind in der Antwort zu der Frage 4. berücksichtigt.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Scharia wird eine sogenannte Halal-Schlachtung verbindlich vorgeschrieben, dabei sollen die zu schlachtenden Tiere ohne Betäubung ausbluten. Nun werden die Tiere dabei nicht zur Ader gelassen, sondern ihnen wird schlicht der Hals mit einer mehr oder minder scharfen Klinge durchtrennt. Dabei werden neben der Halsschlagader auch Luft- und Speiseröhre durchtrennt. Es kommt dabei häufig vor, dass die Tiere dabei ihr eigenes Blut oder erbrochenen Mageninhalt aspirieren und sie, da das Gehirn durch weiter hinten im Hals liegende Arterien weiterversorgt wird, qualvoll ersticken. Dieser Erstickungstod kann sich über Minuten hinziehen.

Im Gegensatz zur koscheren Schlachtung, die durch ausgebildete jüdische Metzger durchgeführt wird und welche ein Ausbluten durch sichere Öffnung der Halsschlagadern garantiert, erfolgt die Halal-Schlachtung im islamischen Raum üblicherweise durch Laien.

1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen für sog. „Halal“-Schlachtungen werden in Berlin jährlich erteilt?

Zu 1.: In Berlin ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schlachten zuständig. In den letzten Jahren wurde in Berlin keine derartige Ausnahmegenehmigung erteilt.

2. In wie vielen Betrieben darf in Berlin „halal“ geschlachtet werden?

3. Welche berufliche Qualifikation müssen die Schlachter in diesen Schlachtbetrieben haben?

Zu 2. und 3.: Derzeit sind in Berlin keine Schlachtbetriebe mehr ansässig.

Personen, die Tiere betreuen, ruhigstellen, betäuben, schlachten oder töten, müssen gemäß Artikel 7 und Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und nach § 4 Tier-

schutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) vom 20. Dezember 2012 die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) haben und in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein.

4. In wie vielen Verkaufsstellen wird in Berlin Fleisch von unter qualvollen Schlachtungen gewonnenes Fleisch zum Verkauf angeboten?

Zu 4.: Im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Kontrollen erfolgt keine Erfassung von Lebensmittelunternehmern, die solche Produkte in den Verkehr bringen.

5. Muss in Berlin beim Verkauf von Fleisch von Tieren, die unter qualvollen Bedingungen geschlachtet werden, der Endverbraucher auf diese Schlachtbedingungen hingewiesen werden?

Zu 5.: Nein, eine eventuelle Halal-Zertifizierung erfolgt nur auf privatrechtlicher Basis.

6. Plant der Senat durch ein Tierwohl-Siegel zur artgerechten Schlachtung Schlachtbetriebe, Verkaufsstellen und gastronomische Betriebe auszeichnen, die auf die tierquälenden Erstickungsschlachtungen nach Scharia-konformer Schlachtung verzichten?

Zu 6.: Nein, der Senat plant ein solches Tierwohl-Siegel nicht. Der Senat verweist jedoch auf den von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf für die Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens.

Berlin, den 13. Dezember 2019

In Vertretung  
Margit Gottstein  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung